

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band

Leer, den 15. Juli 2001

Nr.1

Inhalt: A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1991 S. 2
2. Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 22. November 1997 S. 2
3. Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2001 - 31.12.2001) vom 11. Mai 2001 S. 3
4. Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 S. 5

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

1. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 19. Februar 2001 S. 7
2. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001 S. 9

C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) S. 11
2. Berufene Mitglieder S. 13
3. Mitglieder kraft Amtes S. 13
4. Legitimationsausschuss S. 14
5. Synodalrat S. 14
6. Moderamen der Gesamtsynode S. 14
7. Tagungsvorstand der Gesamtsynode gemäß § 73 der Kirchenverfassung S. 14
8. Rechtsausschuss S. 15
9. Finanzausschuss S. 15
10. Diakonieausschuss S. 15
11. Jugendausschuss S. 15
12. Ausschuss für Frauenarbeit S. 16
13. Rechnungsprüfer S. 16
14. Beschluss der Gesamtsynode vom 10. Mai 2001 über die Aufhebung der (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für die Bibliothek der Großen Kirche zu Emden S. 16
15. Kollektenplan 2002 S. 16
16. Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode vom 15. Januar 2001 über den Erlass einer Rahmendienstsanweisung für die Präsidien der Synodalverbände S. 18

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften**E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen****F: Personalnachrichten S. 21****G: Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise**

1. Bekanntmachung über die Einführung eines Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Emden S. 22

**A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-
ref. Kirche**

**Kirchengesetz
vom 11. Mai 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anteile der Kirchengemeinden
und der Synodalverbände an der Landes-
kirchensteuer (Zuweisungsordnung)
in der Fassung vom 26. Oktober 1991**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1991 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 29 und 63, Bd. 16 S. 33, 127, 147) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Ergänzung des § 2 des Gesetzes**

§ 2 – Anteile der Synodalverbände – wird um eine Nummer 4 ergänzt, die folgenden Wortlaut erhält:

„ 4. Einen Betrag von 1,00 DM für jedes Gemeindeglied, der zweckgebunden ist für Aufwendungen, die dem Synodalverband für Maßnahmen zur Entlastung des Präses oder der Frau Präses entstehen. Dieser Betrag unterliegt nicht dem Steigerungssatz.

Die zweckgebundene Zuweisung entfällt, wenn in dem Bereich des Synodalverbandes ein/eine Theologische/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin tätig ist, dessen/deren Dienstauftrag in der Entlastung des Präses/der Frau Präses besteht. Die zweckgebundene Zuweisung wird bei anderweitigen Personalentlastungsmaßnahmen (z.B. Beauftragung) entsprechend reduziert.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Die zweckgebundene Zuweisung für das Jahr 2001 ist in Höhe von 7/12 der für ein volles Kalenderjahr zu berechnenden Zuweisung zahlbar zu machen.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 11. Mai 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Zahlung von Dienstaufwands-
entschädigungen
in der Fassung vom 22. November 1997**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 22. November 1997 über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 12. Oktober 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 102, 391, Bd. 17 S. 124) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung
von Dienstaufwandsentschädigungen**

**§ 1
Änderung des § 2 des Gesetzes**

1. Es wird ein Absatz 1 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Berechtigte nach § 1 Buchstabe a erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 DM monatlich. Die Dienstaufwandsentschädigung ist gemeinsam mit dem Gehalt zahlbar zu machen.“

2. Der bisherige einzige Satz des § 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Berechtigte nach § 1 Buchstabe b erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 DM monatlich, wenn sie hauptamtlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) stehen und in Höhe von 450,00 DM monatlich, wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.“

**§ 2
Änderung des § 3 des Gesetzes**

§ 3 Abs. 1 wird um einen Satz 2 ergänzt, der folgenden Wortlaut hat:

„Treffen eine Berechtigung nach § 1 Buchstabe a und § 1 Buchstabe b zusammen, so wird die höhere Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Juni 2001 in Kraft.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Haushaltsgesetz
über den 1. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2001
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2001 - 31.12.2001)
vom 11. Mai 2001**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2001 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2001 wird genehmigt; der Haushaltsplan wird wie folgt festgestellt:

Einnahme (neu)	70.387.200,00 DM
Einnahme (bisher):	69.937.000,00 DM
Veränderung:	+ 450.200,00 DM

Ausgabe (neu):	70.387.200,00 DM
Ausgabe (bisher):	69.937.000,00 DM
Veränderung:	+ 450.200,00 DM

Darin enthalten

Einzelplan 21
„Gesamtpfarrkasse“

Einnahme	7.164.000,00 DM
Ausgabe	17.004.000,00 DM

Einzelplan 32
„Landeskirchliche Jugendarbeit“ wie bisher

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2001 vom 26. November 1999 bleiben unverändert.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2001
Evangelisch-reformierte Kirche**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß oder Zuschußbedarf	
0100 Gesamtsynode	0,00	241.500,00	-	241.500,00
0200 Synodalrat	1.290.200,00	4.392.500,00	-	3.102.300,00
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0,00	989.100,00	-	989.100,00
2100 Gesamtpfarrkasse	7.164.000,00	17.004.000,00	-	9.840.000,00
2200 Versorgung	13.361.000,00	16.362.000,00	-	3.001.000,00
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0,00	320.000,00	-	320.000,00
3200 Jugendarbeit	186.000,00	939.400,00	-	753.400,00
3300 Baccumer Mühle	258.100,00	489.100,00	-	231.000,00
6100 Publizistik	163.000,00	700.000,00	-	537.000,00
6200 Öffentlichkeitsarbeit	1.500,00	348.500,00	-	347.000,00
6300 Frauenarbeit	1.500,00	184.100,00	-	182.600,00
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	94.400,00	7.818.400,00	-	7.724.000,00
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	1.000,00	7.299.200,00	-	7.298.200,00
8100 Vermögensverwaltung	3.381.500,00	967.300,00	+	2.414.200,00
9100 Finanzverwaltung	44.485.000,00	12.332.100,00	+	32.152.900,00
Summe	70.387.200,00	70.387.200,00		0,00

1. Nachtragshaushaltsplan 2001

Einnahmen Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
8111.3110.1	Entnahme Allgemeine Rücklage	1.823.900	2.274.100	450.200		9

Ausgaben Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
0200.5510.2	Beschaffung/Unterh. EDV	80.000	110.000	30.000		1
2110.4610	Beihilfen	740.000	840.000	100.000		2
2210.4610	Beihilfen	600.000	720.000	120.000		3
6414.7390.1	Umlage Arnoldshainer Konf.	2.800	4.900	2.100		4
6441.5310	Miete Büroräume	5.000	9.000	4.000		5
6441.6390	EEB Ostfriesland	10.000	15.000	5.000		6
6500.4100	Dienstaufwandsentsch.	35.000	72.000	37.000		7
9110.7210.2	Zuweisung aus der LKSt an die Syn.-Verb.	760.000	912.100	152.100		8
	Gesamt:	2.232.800	2.683.000	450.200	0	

**Kirchengesetz
über die Ordnung der Visitation in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Visitationsordnung)
vom 11. Mai 2001**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Grundlegung

I.

„Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am anderen hängt durch alle Gelenke, wodurch jedes Glied das andere unterstützt nach dem Maß seiner Kraft und macht, dass der Leib wächst und sich selbst aufbaut in der Liebe.“ (Epheser 4, 15-16)

Die Visitation gründet in der gemeinsamen gegenseitigen Verantwortung der Gemeinden. Sie soll den Gemeinden und Synodalverbänden helfen, dem in Epheser 4, 15-16 angezeigten Wachstum zu entsprechen.

Elemente der Visitation sind der gemeinsame Gottesdienst sowie Begegnung und Gespräch, Ermutigung und Kritik, Bestandsaufnahme und planende Vorausschau.

II.

Die Visitation fragt nach der Beachtung der bestehenden Ordnung, aber auch nach deren Sachgemäßheit.

III.

Die Feier des gemeinsamen Gottesdienstes ist die Mitte der Visitation und bestimmt deren Stil.

§ 1

Häufigkeit

(1) Jede Gemeinde soll mindestens alle acht Jahre visitiert werden.

Außerdem kann eine Visitation von der Gemeinde erbeten oder vom Moderamen der Synode sowie vom Moderamen der Gesamtsynode angeordnet werden.

Gemeinden mit einer gemeinsamen Pfarrstelle können gleichzeitig visitiert werden.

Bei Gemeinden mit verschiedenen Amtsbezirken können der Gesamtvisitation Einzelvisitationen vorausgehen.

(2) Eine erbetene oder angeordnete Visitation kann sich auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Sachverhalte beschränken.

§ 2

Gegenstand

(1) Die Visitation umfasst das gesamte Leben der Gemeinde einschließlich der Prüfung von Entwicklungszielen und deren Umsetzung und der Formulierung von Schlussfolgerungen und konkreten Maßnahmen nach der Visitation. In Absprache mit dem Kirchenrat (Presbyterium) können besondere Schwerpunkte festgelegt werden.

(2) Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich der Prüfung der Registratur, des Archivs und der Kirchenbücher sowie die Besichtigung kirchlicher Gebäude kann zeitlich vorweggenommen werden.

Die Visitationskommission kann mit diesen Aufgaben dafür befähigte Personen betrauen.

(3) Bei der Visitation von Gemeinden, deren Pfarrer oder Pfarrerin Präses oder Frau Präses der Synode ist, umfasst die Visitation auch die Leitung und Verwaltung des Synodalverbandes.

§ 3

Visitationskommission

(1) Die Durchführung der Visitation obliegt dem Moderamen der Synode.

Das Moderamen der Synode kann diese Aufgabe an eine von der Synode zu wählende Visitationskommission übertragen.

Das Moderamen der Synode kann Personen, die für die Aufgabe der Visitation geeignet sind, für die Dauer seiner Amtszeit wie auch von Fall zu Fall berufen.

Die Visitationskommission kann Vertreter oder Vertreterinnen anderer Synodalverbände oder Kirchen um Mitarbeit bitten.

(2) Zu einer vom Moderamen der Gesamtsynode angeordneten Visitation kann das Moderamen der Gesamtsynode zwei seiner Mitglieder in die Visitationskommission entsenden.

(3) Bei der Visitation von Gemeinden, deren Pfarrer oder Pfarrerin Präses oder Frau Präses der Synode ist, tritt der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Visitationskommission ein.

§ 4 Vorbereitung

(1) Das Moderamen der Synode stellt für seine Wahlperiode im Benehmen mit den Kirchenräten (Presbyterien) einen Visitationsplan auf und teilt diesen den Gemeinden und dem Synodalrat mit. Der genaue Zeitplan der Visitation wird rechtzeitig, spätestens zwölf Wochen zuvor, in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.

(2) Zur Vorbereitung der Visitation erstellt der Kirchenrat nach der vom Moderamen der Gesamtsynode zu beschließenden Anleitung A einen Bericht, in dem er das Gemeindeleben beschreibt. Dabei können Schwerpunkte, Entwicklungen, aber auch Defizite aufgezeigt werden.

In den Bericht können Arbeitsbereiche einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gesondert aufgenommen werden.

Jedes Mitglied des Kirchenrats (Presbyteriums) hat das Recht, dem Bericht abweichende Auffassungen beizufügen.

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung ist der Bericht frühzeitig und mit dem Hinweis auf Möglichkeit einer eigenen Stellungnahme zur Kenntnis zu geben.

Der Visitationskommission ist der Bericht vier Wochen vor der Visitation vorzulegen.

Bei der Visitation von Gemeinden, deren Pfarrer oder Pfarrerin Präses oder Frau Präses der Synode ist, wird von diesen oder von dieser gleichzeitig nach der vom Moderamen der Gesamtsynode zu beschließende Anleitung B ein zusätzlicher Bericht vorgelegt.

(3) Auf die Visitation wird durch Abkündigungen, durch Gemeindeblatt oder andere Veröffentlichung wiederholt hingewiesen.

Der Gemeinde wird bekannt gemacht, dass die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, persönliche Erfahrungen, Anregungen und Beanstandungen vertraulich - schriftlich oder mündlich - zu unterbreiten.

§ 5 Durchführung

(1) Die Predigt im gemeinsamen Gottesdienst hält der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin. Ein Mitglied der Visitationskommission spricht ein Grußwort.

Der Kindergottesdienst wird von der Visitationskommission besucht.

(2) In einer gemeinsamen Sitzung von Kirchenrat (Presbyterium) und Visitationskommission wird unter Leitung des oder der Vorsitzenden der Visitationskommission der vorgelegte Bericht erörtert. Der Kirchenrat (das Presbyterium) kann die Gemeindevertretung und die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gemeinde hinzuziehen, sofern diese

nicht ohnehin nach § 29 (3) der Kirchenverfassung zu hören sind.

(3) Während der Visitation wird der Konfirmandenunterricht (der kirchliche Unterricht) besucht. Der Unterricht ist von dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin zu halten.

Ein Konzept der Unterrichtsstunde ist der Visitationskommission spätestens am Tage der Visitation vorzulegen.

(4) Eine Begegnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit der Visitationskommission dient der gegenseitigen Wahrnehmung, dem Austausch von Erfahrungen und der Formulierung von Anregungen und Perspektiven.

(5) Es können Gespräche der Visitationskommission oder einzelner ihrer Mitglieder mit den Pfarrern oder Pfarrerinnen und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Gemeinde stattfinden.

(6) Während der Visitation findet eine Versammlung statt, auf der alle anstehenden Fragen besprochen werden können.

§ 6 Abschluss

(1) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission innerhalb von sechs Wochen einen Bericht an.

Als Anlage werden:

- der Bericht des Kirchenrates (Presbyteriums)
- ein Verlaufsprotokoll der Visitation mit eventuellen Anlagen, sowie
- die von den beteiligten Pfarrern und Pfarrerinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Schwerpunkte der Visitation erarbeiteten Konzepte (Predigt, Konfirmandenunterricht, Protokoll der gemeinsamen Sitzung, Bericht über die Prüfung der Verwaltung, der baufachliche Bericht sowie ein Orgel- und Glockengutachten u.a.) hinzugenommen.

Einzelne Mitglieder der Kommission können dem Bericht abweichende Stellungnahmen beifügen.

(2) Das Moderamen der Synode, in den Fällen des § 3 (3) der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, erteilt aufgrund des Berichts einen Bescheid an die Gemeinde. Dieser wird mit dem Bericht und den Anlagen dem Moderamen der Gesamtsynode übersandt. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin fügt dem Bericht und dem Bescheid eine Stellungnahme für das Moderamen der Gesamtsynode bei.

Er oder sie kann der Gemeinde einen ergänzenden Visitationsbescheid erteilen.

(3) Der Bescheid wird im Kirchenrat (Presbyterium) und in der Gemeindevertretung beraten.

(4) Das Moderamen der Synode prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchengemeinden oder einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob damit im Zusammenhang stehende Fragen der Synode vorgelegt werden sollen.

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt das Moderamen der Gesamtsynode im Wege der Rechtsverordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle die Visitation betreffenden kirchlichen Rechtsvorschriften, soweit sie den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechen oder ihnen entgegenstehen, außer Kraft.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 19. Februar 2001

Auf Grund von § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 KonfDWV erhält folgende Fassung:
„Die Dienstwohnung ist schriftlich zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt die Zuweisung durch die zuständige oberste Behörde.“
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zuweisung der Dienstwohnung kann aus dienstlichen oder anderen zwingenden Gründen widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist angeordnet werden. Der Widerruf erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt der Widerruf durch die zuständige oberste Behörde.“
3. In § 7 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Dieses Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Werden dem Nutzer Dienst- oder Versorgungsbezüge aufgrund des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfVBVG) gewährt, ist die Nutzungsentschädigung von den Bezügen einzubehalten.“
4. § 27 Abs. 2 KonfDWV erhält folgende Fassung:
„Das Amtszimmer ist schriftlich zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt die Zuweisung durch die zuständige oberste Behörde.“

5. Nummer 1.1 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
- Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die zuständige oberste Behörde bestimmt für ihren Zuständigkeitsbereich einheitlich die Grundlage für Ermittlung und Berechnung der Vergleichsmiete.“
6. Nummer 1.2 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) erhält folgende Fassung:
- „Grundlage für Ermittlung und Berechnung der Vergleichsmiete (Nr. 1.1) sind:
- eine von der kommunalen Gemeinde erstellte oder anerkannte Mietübersicht,
 - die Vergleichsmieten der örtlichen Finanzämter,
 - die Angaben der Interessenvertretungen von Vermietern und Mietern,
 - die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse bei den Katasterämtern oder
 - die Tabelle des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik über Mieten von Empfängern von Tabellenwohngeld nach Bezugsfertigkeit und Ausstattung der Wohnung, Mietenstufe und Wohnfläche sowie nach Haushaltsgröße (Mietentabelle der Wohngeldempfänger).
- Bei einer Einführung oder Änderung eines Berechnungsverfahrens ist die Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch eine Anrufungsauskunft herbeizuführen. Die Erteilung einer verbindlichen Zusage steht der Anrufungsauskunft gleich.“
7. Nummer 1.3 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und jeweils das Wort „werden“ gestrichen.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Wird die Vergleichsmiete nicht anhand der Mietentabelle der Wohngeldempfänger ermittelt und berechnet, kann die zuständige oberste Behörde von Satz 1 und 2 abweichende Abschlüsse gewähren.“
8. Nummer 1.5 der Anlage 1 (zu KonfDWV) erhält folgende Fassung:
„Sofern örtliche Besonderheiten durch die Regelungen nach den Nummern 1.1 bis 1.4

nicht angemessen berücksichtigt werden, ist mit dem Betriebsstättenfinanzamt durch eine Anrufungsauskunft eine gesonderte Regelung zu treffen.“

9. In Nummer 2.1 Buchst. c der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird das abschließende Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„oder soweit die Mietentabelle der Wohngeldempfänger zur Ermittlung des Mietwertes angewandt wird, Wohnraum durch Maßnahmen im Sinne von § 1 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WohngeldVO neu geschaffen wird, insbesondere durch Veränderung des Grundrisses,“
10. In Nummer 2.2 Buchst. a der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird nach dem Wort „Vergleichsmiete“ das Wort „neu“ eingefügt.
11. Nummer 2.2 Buchst. b der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
- in Satz 2 wird das Wort „deshalb“ gestrichen.
 - Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„Ergibt sich ein anderer Mietwert als bisher, ist dieser zum Ersten des auf die vorgenannte dreijährige Frist folgenden Monats anzupassen. Auf eine Anpassung des Mietwertes ist zu verzichten, wenn die neu ermittelte Vergleichsmiete weniger als 0,10 DM/m² vom alten Wert abweicht. Dies hat zur Folge, dass der Mietwert unabhängig von der dreijährigen Frist unverzüglich anzupassen ist, wenn sich Anhaltspunkte für eine geänderte Vergleichsmiete ergeben.“
12. In Nummer 2.2 Buchst. c der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird folgender Satz angefügt:
„Bei Anwendung der Mietentabelle der Wohngeldempfänger ist für die Ermittlung der Mietwerte der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnung maßgebend; dieser ist nach § 1a WohngeldVO zu bestimmen.“
13. Nummer 2.2 Buchst. d der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) erhält nach dem Wort „Dienstwohnung:“ folgende Fassung:
„Der Dienstwohnungsgeber hat der zuständigen obersten Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt sich der Umfang der Dienstwohnung ändert.“
14. Nummer 3.1 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
- Im Satz 1 werden die Worte „dabei unter Berücksichtigung steuerlicher Gesichtspunkte, z.B.“ ersetzt durch das Wort „insbesondere“.
 - Es wird folgender Satz angefügt: „Jede

Änderung nach den Nummern 3.2 bis 3.7 bedarf der Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch Erteilung einer Anrufungsauskunft.“

15. In Nummer 4.3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht bei der Ermittlung des Mietwertes nach der Mietentabelle für Wohngeldempfänger (Nummer 1.4).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Februar 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. K ä ß m a n n

Vorsitzende

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfbVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den

Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

2. In **§ 7 Abs. 2** wird der zweite Satz gestrichen.

3. In **§ 10 Abs. 3** werden die Worte „Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird“ durch die Worte „Wird dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht“ ersetzt.

4. In **§ 13 Abs. 2 Satz 2** werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 13“ durch die Worte „der Besoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

5. **§ 27 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Besoldungsempfänger nach Absatz 1 erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.“

- b) Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.

6. In **§ 34 Abs. 2 Satz 1** werden in Nummer 2 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.“

7. In **§ 34 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1** werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „sieben Euro“ ersetzt.

8. **§ 35** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pröpste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15. Er kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 nach Ablauf von acht Jahren in diesem

Amt durch Beschluss der Kirchenregierung für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Euro“ ersetzt.

9. In **§ 37 Abs. 3 Satz 3** werden die Worte „100 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 000 Euro“ ersetzt.“

10. **§ 45 a** wird gestrichen.

11. Nach § 46 wird folgender **§ 46 a** eingefügt:

„§ 46 a
Andere Grundgehälter

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Kirchenverordnung regeln, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 von der zwölften Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.“

12. In **§ 50** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Verordnung kann geregelt werden, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, wenn die besondere, mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabenstellung oder der besondere Schwierigkeitsgrad der Pfarrstelle dies rechtfertigt.“

§ 2

(1) Die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258) bleibt von dem In-Kraft-Treten des § 1 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes unberührt.

(2) § 4 Abs. 1 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes erhält für den Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

(3) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Absatz 2 am 1. April 2001 in Kraft.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

(5) Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetz in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 16./17. März 2001 ausgefertigt.

H a n n o v e r, den 29. März 2001

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. K ä ß m a n n

Vorsitzende

C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)

A. In die Gesamtsynode sind gewählt:

Mitglieder: Ersatzmitglieder:

Synodalverband I

- | | |
|--|--|
| 1. Pastor
Edzard Herlyn
Canumer Kirchstr. 6
26736 Krummhörn | 1. Pastor i.E.
Christian Züchner
Brandenburger Str. 3
26725 Emden |
| 2. Pastor
Manfred Brüning
Rabenstraße 3
26723 Emden | 2. Pastor
Friedrich-August Schaefer
Galiotweg 10
26723 Emden |
| 3. Dieter Mansholt
Wielandstraße 27
26721 Emden | 3. Luise Hoffmann
Melchertsburger Weg 6
26723 Emden |
| 4. Hans-J. Höppner
Osterstraße 9
26721 Emden | 4. Dieter Nord
Norderstraße 8
26757 Borkum |
| 5. Anita Janssen
Folkertswehrstr. 15A
26723 Emden | 5. Frauke Thees
Graf-Ulrich-Straße 24
26721 Emden |

Synodalverband II

- | | |
|---|---|
| 6. Pastor
Theus Bracht
Am Markt 49
26506 Norden | 6. Pastor
Gebhard Vischer
An der Brigg 22
26736 Krummhörn |
| 7. Cornelius Dieken
Grimersumer Alten-
deich 1
26736 Krummhörn | 7. Helmut Schneider
Joh.-Christian-Reil-
Straße 8
26506 Norden |
| 8. Jannette Degenhard
Schullohne 6
26736 Krummhörn | 8. Foelke Athen
Taubengang 2
26759 Hinte |

Mitglieder: Ersatzmitglieder:

Synodalverband III

- | | |
|--|--|
| 9. Pastorin
Marita Sporré
Kirchstraße 1
26759 Hinte | 9. Pastorin
Frauke Focke
Wolthuser Dorfstr. 3
26725 Emden |
| 10. Wilhelm Neef
Rundum 8
26759 Hinte | 10. Albert Groeneveld
Am Tennisplatz 8
26605 Aurich |
| 11. Garrelt Duin
Osterhuser Siel 7
26759 Hinte | 11. Detlef Eggen
Nordlandstraße 4
26759 Hinte |
| 12. Pastor
Reinhard Uthoff
Thüringer Straße 18
26603 Aurich | 12. Gerda Schoneboom
Schlossstraße 36
26759 Hinte |

Synodalverband IV

- | | |
|--|--|
| 13. Pastor
Ralf Zielinski
Ulrichstraße 13
26789 Leer | 13. Pastor
Gerhard Woertel
An der Friedens-
kirche 9
26802 Moormerland |
| 14. Berend Wilbers
Kleiner Oldekamp 12
26789 Leer | 14. Heike Eiter
Erlenweg 6
26802 Moormerland |
| 15. Silke Rath
Memmertstraße 11
26802 Moormerland | 15. Lambert Poelmann
Denkmalsweg 14
26903 Surwold |
| 16. Andreas Olthoff
Alter Kirchpfad 28
26802 Moormerland | 16. Jürgen Ludwigs
Wangeooger Str. 22
26802 Moormerland |
| 17. Johann Ulrichs
Grüne Straße 12
26810 Westoverle-
dingen | 17. Pastorin
Edith Lammering
Ulrichstraße 14
26802 Moormerland |
| 18. Pastor
E. Busemann-
Disselhoff
Denkmalstraße 8
26810 Westover-
ledingen | 18. Pastor
Gerold Alsmeier
Bahnhofstraße 35
26810 Westoverle-
dingen |

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Synodalverband Rheiderland (V)	
19. Pastor Hartmut Eggert Am Gehölz 12 26826 Weener	19. Pastor Andreas Olbrich Ahornstraße 6 26831 Bunde
20. Jakobus Baumann Holtgaster Straße 5a 26844 Jemgum	20. Berthold Groenewold Neu Diele 6 26826 Weener
21. Helga van Hoorn Lang Pad 30 26831 Bunde	21. Hartmut Rebuschat Landschaftspolder 67 26831 Dollart
22. Pastor Hartmut Smoor Graf-Edzard-Str. 27 26826 Weener	22. Pastor Egbert Zager Weener Str. 25 a 26826 Weener
23. Hans-Wilhelm Pruin Alte Bahnhofstraße 18 26826 Weener	23. Hinrich Kuper Oedenfelder Str. 14 26826 Weener

Synodalverband Grafschaft Bentheim (VI)

24. Pastorin Jenny Robbert- Linnemann Mühlensch 27 48527 Nordhorn	24. Pastor Manfred Meyer Lasebrook 11 49843 Uelsen
25. Norbert Nordholt Oststraße 17 48465 Schüttorf	25. Pastor Dieter Rötterink Jahnstraße 1 48465 Schüttorf
26. Aliede Wolters Fürstenring 4 49835 Wieth- marschen	26. Pastor Gert Veldmann Dr. Picardt-Str. 6 49828 Neuenhaus
27. Hermann List Hardenbergstraße 7 49828 Neuenhaus	27. Gesine Helbos Hasselweg 13 49843 Halle- Hardingen
28. Detlef Wiehemeyer Rosenstraße 10 48465 Schüttorf	28. Wilhelm Steenweg Reuterstraße 25 48465 Schüttorf
29. Geertken Vischer- Henny Sebrinksheide 29 48529 Nordhorn	29. Friedrich Stuckwisch Veldhauser Str. 72 48527 Nordhorn

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
30. Siegfried Berg- mann Tannenstraße 11 48455 Bad Bentheim	30. Rainer Deters Tegeler Straße 8 48455 Bad Bentheim
31. Pastor Bernd Roters Lingener Straße 16 49828 Neuenhaus	31. Pastor Heinz-Hermann Nordholt Taunusstraße 27 48527 Nordhorn
32. Hermann Schulte- Westenberg Oldenzaaler Straße 32 48455 Bad Bentheim	32. Friedegunde Kuhr Sieringhoeker Weg 28 48455 Bad Bentheim
33. Pastor Thomas Allin Lingener Straße 28 48531 Nordhorn	33. Pastor Detlef Sprick Veldhauser Str. 212 48527 Nordhorn
34. Jan-Egbert Strötter Tannenweg 10 49828 Neuenhaus- Grasdorf	34. Hermann Budde Vogelpool 4 48527 Nordhorn
35. Heinrich Vrielmann Flurstraße 7 48531 Nordhorn	35. Siegfried Oldekamp Am Schottbrink 4 48465 Schüttorf
36. Pastor Heinrich Frese Sebrinksheide 2 48529 Nordhorn	36. Pastor Thomas Fender Parallelweg 5 48465 Schüttorf
37. Pastorin Christine Plawer Stettiner Straße 4 49824 Emlichheim	37. Pastor Hans Lambers Graf-Arnold-Hof 5 49843 Uelsen

Synodalverband Emsland/Osnabrück (VII)

38. Pastor Axel Bargheer Bleichweg 7 49324 Melle	38. Pastor Klaus Schagon Krelingstraße 8 49074 Osnabrück
39. Bärbel Baum Lerchenstraße 133 49088 Osnabrück	39. Henny Maßmann Klöntrupstraße 6 49082 Osnabrück
40. Armin Benschmidt Lager Wiesen 1 49838 Gersten	40. Erwin Köhler Sperlingweg 1 49716 Meppen
41. Pastor Eberhard Hündling Lünsfelder Straße 9 49832 Freren	41. Pastor Hans-Gerhard Billker Kösterhook 7 49811 Lingen

Mitglieder: Ersatzmitglieder:

Synodalverband VIII

- | | |
|---|---|
| 42. Pastor
Friedhelm Stenberg
Landstraße 71a
28790 Schwanewede | 42. Pastor
Matthias Wulff
An der Schule 9
27607 Langen |
| 43. Clemens Lange-
meyer
Am Plaggenschlag 47
21339 Lüneburg | 43. Sigune Haase
Am Schierbrunnen 4
21337 Lüneburg |
| 44. Hilke Harms
Im Horst 3
21640 Horneburg | 44. Jürgen Rexhausen
Brahmsweg 18
22848 Norderstedt |
| 45. Pastor
Werner Keil
Neue Straße 9
27576 Bremerhaven | 45. Pastor
Hayno Akkermann
Reeker Barg 2
28777 Bremen |

Synodalverband Plesse (IX)

- | | |
|--|--|
| 46. Pastor
Gottfried Niemann
Zehntenstraße 25
37120 Bovenden | 46. Pastor
Ulrich Klein
Vor dem
Schlittenberg 8
37176 Angerstein |
| 47. Dr. Michael Benn-
dorf
Marstall 7
37120 Eddigehausen | 47. Ulrike Gschwendtner-
Kamper
Haingasse 1
37130 Gleichen |
| 48. Dr. Herbert Assel-
meyer
Vor dem Schlitten-
berg 16
37176 Angerstein | 48. Hilde Wiemann
Gartenstraße 6
37574 Einbeck |
| 49. Pastor
Reinhard Sell
Hindenburgstraße 28
37154 Northeim | 49. Pastor
Dr. Martin Heim-
bucher
Kirchplatz 2
37120 Bovenden |

Synodalverband X

- | | |
|--|---|
| 50. Pastor
Roland Trompeter
Lemgoer Straße 10
31737 Rinteln | 50. Pastorin
Aleida Siller
Rühmkorffstr. 18
30163 Hannover |
|--|---|

Mitglieder: Ersatzmitglieder:

- | | |
|--|---|
| 51. Pastor
Andreas Flick
Hannoversche Str. 61
29221 Celle | 51. Pastor
Karl-Friedrich Ulrichs
Klosterstraße 17
31737 Rinteln |
| 52. Karin Kürten
Callinstraße 44
30167 Hannover | 52. Gabriele Schulz
Marientaler Str. 5
38518 Gifhorn |
| 53. Roland Jürgens-
meier
Schulwinkel 30
30459 Hannover | 53. Ingrid Wehking
Ostermeierstr. 3
30539 Hannover |

Ev.-ref. Kirche in Bayern (XI)

- | | |
|--|---|
| 54. Pfarrer
Dr. Hans-Jürgen
Sievers
Verlängerte
Schwedenstr. 119
04466 Lindenthal | 54. Pfarrer
Hermann Brill
Kemptener Str. 46
87730 Bad Grönenbach |
| 55. Pastor i. E.
Georg Rieger
Dr. Carlo-Schmidt-
Straße 194
90491 Nürnberg | 55. Pastorin
Beatrix Sielemann-
Schulz
Atzelberger Steige 30
91054 Erlangen |
| 56. Günther Hetschko
Äußere Sulzbacher
Straße 41
90491 Nürnberg | 56. Eberhard Hose
Waldtruderinger Str. 61
81827 München |
| 57. Christian Hetzke
Am Rittergut 55
09243 Niederfrohna | 57. Thomas Borst
Heinrich-Budde-
Straße 18
04157 Leipzig |

B: Berufene Mitglieder

58. Professor Dr. Eberhard Busch
Lindenstraße 13
37133 Göttingen

C: Mitglieder kraft Amtes

59. Landessuperintendent
Pastor Walter Herrenbrück
Saarstraße 6
26789 Leer

60. Präsident
Ernst-Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6
26789 Leer

Legitimationsausschuss

1. Dr. Michael Benndorf
Marstall 7
37120 Eddighausen
2. Hans-Wilhelm Pruin
Alte Bahnhofstraße 18
26826 Weener
3. Friedrich Stuckwisch
Veldhauser Straße 72
48527 Nordhorn

Synodalrat

Vorsitzender:

1. Präsident
Ernst-Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6
26789 Leer

stellvertretender Vorsitzender:

2. Landessuperintendent
Pastor Walter Herrenbrück
Saarstraße 6
26789 Leer

weitere Mitglieder:

3. Pastor Roland Trompeter
Lemgoer Straße 10
31737 Rinteln
4. Herr Norbert Nordholt
Oststraße 17
48465 Schüttorf

Moderamen der Gesamtsynode

Präses:

1. Herr Garrelt Duin
Osterhuser Siel 7
26759 Hinte

1. Stellvertreter des Präses:

2. Pastor Bernd Roters
Lingener Straße 16
49828 Neuenhaus

2. Stellvertreterin des Präses:

3. Frau Karin Kürten
Callinstraße 44
30167 Hannover

Vorsitzender:

4. Landessuperintendent
Walter Herrenbrück
Saarstraße 6
26789 Leer

weitere Mitglieder:

5. Pastor Reinhard Uthoff
Thüringer Straße 18
26603 Aurich
6. Herr Norbert Nordholt
Oststraße 17
48465 Schüttorf
7. Pastor Roland Trompeter
Lemgoer Straße 10
31737 Rinteln
8. Frau Silke Rath
Memmertstraße 11
26802 Moormerland
9. Präsident
Ernst-Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6
26789 Leer

Tagungsvorstand der Gesamtsynode gemäß § 73 der Kirchenverfassung

Präses:

1. Herr Garrelt Duin
Osterhuser Siel 7
26759 Hinte

1. Stellvertreter des Präses:

2. Pastor Bernd Roters
Lingener Straße 16
49828 Neuenhaus

2. Stellvertreterin des Präses:

3. Frau Karin Kürten
Callinstraße 44
30167 Hannover

Rechtsausschuss

1. Dr. Michael Benndorf
Marshall 7
37120 Eddigehausen
2. Pastor Hartmut Eggert
Am Gehölz 12
26826 Weener
3. Frau Hilke Harms
Im Horst 3
21640 Horneburg
4. Herr Hans-Joachim Höppner
Osterstraße 9
26721 Emden
5. Herr Roland Jürgensmeier
Schulwinkel 30
30459 Hannover
6. Pastor Werner Keil
Neue Straße 9
27576 Bremerhaven
7. Pastor Hartmut Smoor
Graf-Edzard-Straße 27
26826 Weener
8. Herr Wilhelm Steenweg
Reuterstraße 25
48465 Schüttorf
9. Herr Friedrich Stuckwisch
Veldhauser Straße 72
48527 Nordhorn

Finanzausschuss

1. Frau Bärbel Baum
Lerchenstraße 133
49088 Osnabrück
2. Herr Jakobus Baumann
Holtgaster Straße 5a
26844 Jemgum
3. Herr Siegfried Bergmann
Tannenstraße 11
48455 Bad Bentheim
4. Herr Christian Hetzke
Am Rittergut 55
09243 Niederfrohna
5. Herr Dieter Mansholt
Wielandstraße 27
26721 Emden

6. Pastor Reinhard Sell
Hindenburgstraße 28
37154 Northeim
7. Pastor Friedhelm Stenberg
Landstraße 71a
28790 Schwanewede
8. Herr Heinrich Vrielmann
Flurstraße 7
48531 Nordhorn
9. Herr Detlef Wiehemeyer
Rosenstraße 10
48465 Schüttorf

Diakonieausschuss

1. Frau Jannette Degenhardt
Schullohne 6
26736 Krummhörn
2. Pastor Hans Lambers
Graf-Arnold-Hof 5
49843 Uelsen
3. Herr Clemens Langemeyer
Am Plaggenschlag 47
21339 Lüneburg
4. Pastor Gottfried Niemann
Zehntenstraße 25
37120 Bovenden
5. Herr Hans-Wilhelm Pruin
Alte Bahnhofstraße 18
26826 Weener
6. Pastorin Jenny Robbert-Linnemann
Mühlensch 27
48527 Nordhorn
7. Herr Jan-Egbert Strötter
Tannenweg 10
49828 Neuenhaus-Grasdorf

Jugendausschuss

1. Landesjugendpastorin Hilke Klüver
Saarstraße 6
26789 Leer
2. Dr. Herbert Asselmeyer
Vor dem Schlittenberg 16
37176 Angerstein
3. Pastor Ralf Zielinski
Ulrichstraße 13
26789 Leer

Die Landesjugendpastorin gehört kraft Amtes dem Ausschuss an.

Ausschuss für Frauenarbeit

1. Pastorin für Frauenarbeit
Brigitte Trompeter
Saarstraße 6
26789 Leer
2. Frau Helga van Hoorn
Lang Pad 30
26831 Bunde
3. Frau Aliede Wolters
Fürstenring 4
49835 Wiethmarschen

Die Pastorin für Frauenarbeit gehört kraft Amtes dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Rechnungsprüfer

1. Herr Wilhelm Neef
Rundum 8
26759 Hinte
2. Herr Siegfried Oldekamp
Am Schottbrink 4
48465 Schüttorf
3. Frau Gabriele Schulz
Marientaler Straße 5
38518 Gifhorn

**Beschluss
der Gesamtsynode vom 10. Mai 2001
über die Aufhebung
der (gesamtkirchlichen)
Pfarrstelle für die Bibliothek der Großen
Kirche zu Emden**

Der Beschluss der Gesamtsynode vom 19. Oktober 1990 über die Errichtung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle für die Leitung und Verwaltung der Bibliothek der Großen Kirche zu Emden (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 16 S. 87) wird aufgehoben.

Der Beschluss zur Aufhebung der gesamtkirchlichen Pfarrstelle tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kollektenplan 2002

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 11. Mai 2001 für das Jahr 2002 den folgenden Kollektenplan beschlossen:

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die danach mit Datum aufgeführten Kollekten werden hiermit für die Gemeinden verbindlich ausgeschrieben.

Brot für die Welt

Wapniarka-Hilfswerk
Baumpflanzung in Israel

Israel: Roter Davids-Schild

Verein „Nes Ammim“

**„Roter Davids-Schild“ oder
AMCHA „Nationales israelitisches Zentrum zur
Betreuung von Holocaust-Überlebenden und
deren Kinder“**

Diakonische Aufgaben der Uniting Reformed Church in Southern Africa

ÖRK- Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus

**Bibelverbreitung in der Welt – Weltbibelhilfe –
(EKD-Kollekte)**

**Besondere gesamtkirchliche Aufgaben
(EKD-Kollekte)**

Flüchtlingshilfe

Aktion Sühnezeichen
Dienst an Kriegssopfern

Kriegsgräberfürsorge

**Partnerkirchen der Norddeutschen Mission
und die Vereinte Ev. Mission**

Notprogramm „Kirchen helfen Kirchen“

Evangelische Minderheitskirchen

Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)	27.01.2002	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
Hoffnung für Osteuropa Gustav-Adolf-Werk	03.02.2002.....	
Einrichtung und Unterhaltung von Werkstätten für Arbeitslose in unserer Kirche	10.02.2002	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen	17.02.2002.....	
Körperlich und geistig Behinderte	24.02.2002	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
Müttererholung, Erholungsfürsorge und Erholung von Behindertengruppen	03.03.2002.....	
Durchführung der Aufgaben unserer Familienferienstätte Blinkfüer, Borkum	10.03.2002	Für „Hoffnung für Osteuropa“
Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche	17.03.2002.....	
Diakonisches Werk unserer Kirche	24.03.2002	Für „Die Jugendarbeit in unserer Kirche“ (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
Blinde, Schwerhörige, Spätertaubte und Taubblinde	29.03.2002 (Karfreitag)	Für „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“
Für besondere gemeinde-diakonische Aufgaben	31.03.2002.....	
Solidaritätsfonds für Arbeitslose	(Ostersonntag)	
Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche	01.04.2002.....	
Maßnahmen der Altenhilfe in unserer Kirche	(Ostermontag)	
Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)	07.04.2002.....	
Jugendarbeit in unserer Kirche	14.04.2002.....	
Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst	21.04.2002	Für „Kirchen helfen Kirchen“
Kur- und Urlauberseelsorge	28.04.2002.....	
	05.05.2002.....	
	09.05.2002.....	
	(Himmelfahrt)	
	12.05.2002	Flüchtlingshilfe
	19.05.2002.....	
	(Pfingstsonntag)	
	20.05.2002.....	
	(Pfingstmontag)	
	26.05.2002	Für Müttererholung, Erholungsfürsorge und Erholung von Behindertengruppen
	02.06.2002.....	
	09.06.2002.....	
Kollektenplan 2002		
01.01.2002.....		
(Neujahrstag)		
06.01.2002.....		
13.01.2002	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe – (EKD-Kollekte)	
20.01.2002.....		

16.06.2002.....		15.12.2002.....
23.06.2002	Für diakonische Aufgaben der Uniting Reformed Church in Southern Africa	22.12.2002.....
30.06.2002.....		24.12.2002
07.07.2002	Für die Einrichtung und Unterhaltung von Werkstätten für Arbeitslose in unserer Kirche	Für „Brot für die Welt“
14.07.2002.....		25.12.2002.....
21.07.2002	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)	(1. Weihnachtstag)
28.07.2002.....		26.12.2002.....
04.08.2002	Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche	(2. Weihnachtstag)
11.08.2002.....		29.12.2002.....
18.08.2002.....		31.12.2002.....
25.08.2002	Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche	(Silvester)
01.09.2002.....		
08.09.2002	Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen	
15.09.2002.....		
22.09.2002.....		
29.09.2002.....		
06.10.2002	Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)	
13.10.2002.....		
20.10.2002.....		
27.10.2002.....		
03.11.2002	Für Evangelische Minderheitskirchen	
10.11.2002.....		
17.11.2002.....		
20.11.2002.....		
(Buß- und Betttag)		
24.11.2002	Für „Hoffnung für Osteuropa“	
01.12.2002.....		
08.12.2002.....		

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
des Moderamens der Gesamtsynode
vom 15. Januar 2001
über den Erlass einer
Rahmendienstanweisung
für die Präses
der Synodalverbände**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat auf seiner Sitzung am 15. Januar 2001 die nachfolgende Rahmendienstanweisung für die Präses der Synodalverbände beschlossen:

§ 1

- Die Synode betreffend -

(1) Im Auftrag des Moderamens veranlasst der Präses/die Frau Präses das Zusammentreten der Synode und teilt den Synodalen die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung mit.

(2) Der Präses/Die Frau Präses leitet in der Regel die Synode, sorgt für deren ordnungsgemäßen Verlauf und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

§ 2

- Das Moderamen betreffend -

(1) Der Präses/Die Frau Präses ist Vorsitzender/Vorsitzende des Moderamens der Synode. Der Präses/Die Frau Präses lädt das Moderamen in festzulegenden Abständen zu den Sitzungen ein.

(2) Der Präses/Die Frau Präses leitet in der Regel die Moderamens-Sitzung, in denen die in § 60 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben zu erledigen sind.

§ 3

- Verwaltung und Mitarbeiter betreffend -

In Ausführung von § 60 der Kirchenverfassung untersteht dem Präses/der Frau Präses die Verwaltung des Synodalverbandes. Er/Sie ist Dienstvorsetzter/Dienstvorgesetzte der für den Synodalverband tätigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4

- Die Visitation betreffend -

(1) Der Präses/Die Frau Präses ist Vorsitzender/Vorsitzende der Visitationskommission. Er/Sie teilt den Gemeinden des Synodalverbandes die anstehenden Visitationen mit und fordert die vom Kirchenrat zu erstellenden Berichte an.

(2) Der Präses/Die Frau Präses ist für die Ausarbeitung des Visitationsbescheides verantwortlich.

(3) Der Präses/Die Frau Präses bemüht sich darum, dass von den Visitationen weiterführende und aufbauende Impulse für die Arbeit in den Gemeinden, im Synodalverband und in der Evangelisch-reformierten Kirche ausgehen.

§ 5

- Die Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen betreffend -

(1) Der Präses/Die Frau Präses erteilt den Pastorinnen und den Pastoren, den Pastores coll. sowie den Vikarinnen und Vikaren gemäß den bestehenden Bestimmungen Urlaub und sorgt gemäß § 23 Pfarrerdienstgesetz, soweit erforderlich, für die Vertretung. Die Genehmigung des Urlaubs der Pastores coll. sowie der Vikarinnen und Vikare erfolgt im Auftrag und im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin. Für sich selbst hat der Präses/die Frau Präses den Urlaub bei dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin zu beantragen.

(2) Der Präses/Die Frau Präses nimmt im Synodalverband die Aufgabe der Beratung für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr und kann im Fall von Konflikten als Vermittler/als Vermittlerin angerufen werden.

(3) Der Präses/Die Frau Präses sorgt in der Regel für die Durchführung der Pfarrkonferenzen. Er/Sie achtet darauf, dass die Zusammenkünfte regelmäßig besucht und nur in begründeten Ausnahmen versäumt werden. Die Konferenzen sollen die theologische Weiterbildung der Teilneh-

mer/Teilnehmerinnen fördern und dem Gemeindeaufbau dienen.

§ 6

- Die Gemeinden betreffend -

(1a) Bei anstehenden Pfarrwahlen fungiert der Präses/die Frau Präses als Berater/Beraterin des Kirchenrates/Presbyteriums der betreffenden Kirchengemeinde.

(1b) Der Präses/Die Frau Präses leitet die Pfarrwahl.

(2a) Nach Bestätigung der Wahl führt der Präses/Die Frau Präses den Gewählten/die Gewählte in den Dienst ein. Der Präses/Die Frau Präses sorgt für eine ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte und des zum Pfarrdienst gehörenden Inventars.

(2b) Falls erforderlich ordiniert der Präses/die Frau Präses den Einzuführenden/die Einzuführende.

(2c) Der Präses/Die Frau Präses ordiniert die zu ordinierenden Pastoren im Ehrenamt/Pastorinnen im Ehrenamt, die Theologischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die ehrenamtlichen Ältestenprediger/Ältestenpredigerinnen und führt sie in ihren Dienst ein.

(3) Der Präses/Die Frau Präses regelt im Benehmen mit dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin im Fall einer Vakanz die Vertretung.

(4) Der Präses/Die Frau Präses kann vom Kirchenrat (Presbyterium) und den Pfarrern/Pfarrerinnen im Fall von Konflikten als Vermittler/Vermittlerin angerufen werden. Sofern eine Streitigkeit nicht behoben werden kann, legt der Präses/die Frau Präses sie dem Moderamen vor.

(5) Der Präses/Die Frau Präses hat die jährlich aus den Kirchengemeinden eingesandten Nebenbücher in das Archiv des Synodalverbandes aufzunehmen und dem Synodalrat hierüber zu berichten. Nebenbücher dürfen nicht in demselben Gebäude mit den Kirchenbüchern aufbewahrt werden.

(6) Der Präses/Die Frau Präses hat darauf zu achten, dass die ausgeschriebenen Pflichtkollekten des Synodalverbandes ordnungsgemäß gehalten werden.

(7) Der Präses/Die Frau Präses setzt sich dafür ein, dass die gesamtkirchlich angeordneten jährlichen Statistiken termingerecht an den Synodalrat weitergeleitet werden.

§ 7

- Die Gesamtkirche betreffend -

(1) Im Rahmen der Verantwortung im Synodalverband nimmt der Präses/die Frau Präses gesamtkirchliche Aufgaben wahr.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und den Mentoren/Mentorinnen begleitet er/sie die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare und wirkt an den Katechetik- und Homeetik-Prüfungen zur Zweiten Theologischen Prüfung mit.

(3) Der Präses/Die Frau Präses leitet die Tätigkeitsberichte der Vikarinnen und Vikare an den Synodalrat weiter.

Der Präses/Die Frau Präses ist verpflichtet, einen Bericht zu schreiben.

Er/Sie versieht die Berichte mit einer eigenen Stellungnahme.

(4) Bei Einführung eines Kandidaten/einer Kandidatin in das erste Pfarramt hat der Präses/die Frau Präses unter Verwendung der jeweils gültigen Agende die Ordination vorzunehmen.

(5) Der Präses/Die Frau Präses nimmt an der Ephoralkonferenz teil und informiert nach Bedarf über die Lage im Synodalverband.

(6) Der Präses/Die Frau Präses vertritt - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Moderamens - den Synodalverband nach außen.

L e e r, den 15. Januar 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F: Personalnachrichten

Ordiniert wurde in der Ev.-ref. Kirchengemeinde
L ü n e b u r g - U e l z e n

Michael E b e n e r
am 25. März 2001 in Lüneburg-Uelzen

Herr Ebener ist als Theologischer Mitarbeiter in
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Lüneburg- Uelzen tätig.

Ordiniert wurde in der Ev.-ref. Kirchengemeinde
H a n n o v e r

Pastor Sven K r a m e r
am 1. April 2001 in Hannover

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchen-
gemeinde E m d e n wurde eingeführt

Pastor Jörg V o g e t
am 6. Mai 2001 in Emden

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref.
Kirchengemeinde S c h a p e n wurde eingeführt

Pastor Torsten H a r e n b e r g
am 24. Juni 2001 in Schapen

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenpre-
diger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde I h r e n e r –
f e l d wurde berufen

Reinhold K u h l e m a n n
am 6. Mai 2001 in Ihrenerfeld

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger
in der Ev.-ref. Kirchengemeinde J e m g u m wurde be-
rufen

Hinderk T r o f f
am 27. Mai 2001 in Jemgum

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin
in der Ev.-ref. Kirchengemeinde L ü n e b u r g –
U e l z e n wurde berufen

Gisela R e u t e r – J u n g e r m a n n
am 24. Juni 2001 in Lüneburg

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem
Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
Rolf Engelberts
Rysum**

geb. 4. Sept. 1927

gest. 7. Jan. 2001

Pastor Engelberts wurde am 30. Oktober 1955 in
Ditzumerverlaat ordiniert. Er war von 1955 bis
1958 in Ditzumerverlaat und von 1961 – 1970 in
Nordhorn als Pastor tätig. Als Gefängnispfarrer
in Lingen war er von 1970 bis 1978 tätig. Vom
13. August 1978 bis zu seinem Eintritt in den
Ruhestand am 01. Oktober 1988 hat er als
Pastor in Rysum und Campen gewirkt.

Römer 8,14

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem
Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
Heinrich Müller
Veldhausen**

geb. 25. Sept. 1915

gest. 9. Mai 2001

Herr Müller ist als Pastor in Westerhusen (1947 –
1950), in Simonswolde (1950 – 1956) und in
Weidenau (Sieg) (1956 – 1967) tätig gewesen.
Vom 16. Juli 1967 bis zu seinem Eintritt in den
Ruhestand am 1. Januar 1978 übte er seine
Tätigkeit als Pastor in der Gemeinde Weener aus.

1. Korinther 15, 57

**G: Allgemeine Bekanntmachungen/
Hinweise****Bekanntmachung
über die Einführung
eines Kirchensiegels in der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Emden**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



L e e r, den 5. Juli 2001

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

